



IV. Nachtrag zur Heilmittelverordnung

vom 27. September 2016

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Heilmittelverordnung vom 21. Juni 2011»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsvorsorge
a) Beratung

¹ Apothekerinnen und Apotheker übernehmen Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten. Sie ~~haben beraten~~ insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Patientinnen und Patienten und Kundinnen und Kunden pharmazeutisch ~~zu beraten~~.

~~² Sie sind namentlich auch befugt, Blutdruck-, Cholesterin- und Blutzuckermessungen durchzuführen.~~

Art. 18a (neu) b) Messungen

¹ Apothekerinnen und Apotheker führen namentlich Blutdruck-, Cholesterin- und Blutzuckermessungen durch.

Art. 18b (neu) c) Impfungen

¹ Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an gesunden Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, durchführen:

- a) Impfung gegen Grippe;
- b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

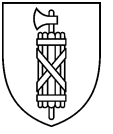
² Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen:

- a) verfügen über eine Berufsausübungsbewilligung²;
- b) verfügen über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme oder über einen anderen von der Kantonsapotheke anerkannten Fähigkeitsausweis;
- c) verfügen über eine Haftpflichtversicherung, die das spezifische Risiko der Impftätigkeit abdeckt;
- d) melden sich vor Aufnahme der Impftätigkeit bei der Kantonsapotheke.

³ Die Kantonsapotheke erlässt ergänzende Weisungen, insbesondere zu Dokumentation, Hygiene und Infrastruktur.

¹ sGS 314.3.

² Art. 34 MedBG, SR 811.11; Art. 5 ff. der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe, sGS 312.0.



RRB 2016/668 / Beilage

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. November 2016 angewendet.